

Waldenburger Zeitung

Fernsprecher 3

(Waldenburger



Wochenblatt)

Fernsprecher 3

Publikationsorgan

der städtischen Behörden von Waldenburg, sowie von
Amts- und Gemeindevorständen des Kreises Waldenburg.
Postfachkonto: Breslau Nr. 10073. Konto bei: Stadtbank
Waldenburg, Waldenburger Handels- und Gewerbebank,
Bankhaus Eichborn & Co., Communalständische Bank.

Er scheint täglich

mit Ausnahme an den Sonn- und Feiertagen.
Bezugspreis vierteljährlich 9.30, monatlich 3.10 M. frei Haus.
Preis der einseitigen Zeitzeile für Inserenten aus Stadt
und Kreis Waldenburg 40 Pfg., von auswärts 50 Pfg.,
Reklameteil 1.50 M.

Der neue Kurs in San Remo.

Kredite.

An sich ist es natürlich eine erfreuliche Tatsache, daß das Ausland mehr und mehr Neigung zeigt, die wiederkehrende Kreditwürdigkeit Deutschlands durch den Abschluß und die Zustimmung zu Lieferungsverträgen zu bekräftigen. Außer dem Vertrag mit den amerikanischen Wadefirmen hat sich bekanntlich auch Holland zur Gewährung eines Kredits bereit gefunden, vor einigen Wochen war die Rede von einem anderen amerikanischen Kredit, und sogar England sollte sich ja nach einer Meldung der letzten Tage bereit finden lassen, Deutschland einen Kredit zu gewähren. Das ist immerhin etwas. Wenn man auch die unmittelbaren Bedingungen all dieser Dinge gewiß nicht überschätzen darf, so spricht sich in alledem doch eine Art Vertrauen aus, das wir zu begrüßen haben. Dieses Vertrauen wird in erster Linie in die deutsche Wirtschaft gesetzt, vor der gerade in den Tagen des Kapp-Zustandes ausländische Sachverständige und führende Kaufleute gestanden hatten, daß sie über den größten Kredit bereits hinaus sei. In dem ausländischen Entgegenkommen haben wir ferner eine Art Wechsel auf Sicht zu erblicken, ausgestellt auf die vor dem Kriege so vielfach erprobte Unternehmungslust des deutschen Kaufmanns und Industriellen, und damit kommen wir auf die innerpolitische Seite der Angelegenheit. Diese Initiative und Kraft, das ist mit Befriedigung festzustellen, beginnt der deutsche Kaufmann mehr und mehr auf dem inländischen Markt zu betätigen, und er wird es in der nächsten Zukunft um so freudiger und nachdrücklicher tun, je mehr die Sicherheit wächst, daß der Arbeitsprozeß nicht durch neue Unruhen und Putsch geführt wird. Es gehört aber noch mehr dazu. Es gehört vor allem dazu, daß auch das deutsche Bürgertum mehr als bisher das Gefühl dazu beibringt, damit die gegenwärtige Ordnung im Bewußtsein des deutschen Volkes verankert wird. Eine gute Möglichkeit bietet hier — so überraschend das auf den ersten Augenblick ausfallen mag — der Wahlkampf. In ihm muß das deutsche Bürgertum sich mit allen Mitteln zur Geltung bringen, damit sein Einfluß in und auf die Koalition und auf die Führer der Politik vermehrt wird. Wenn die Basis der Regierung nach rechts hin eine Erweiterung erfährt, wenn durch eine reichliche Ausübung der Wahl durch das bürgerliche Element die Opposition von rechts und links geschwächt wird, dann wird auch die Zuversicht in die Festigkeit der staatlichen Verhältnisse in Deutschland gehoben. Das aber muß in Wechselwirkung wiederum auf die Tätigkeit des deutschen Kaufmanns und Industriellen Einfluss ausüben, und die Folge davon wiederum ist eine Steigerung der deutschen Exporte, eine Steigerung des Vertrauens des Auslandes. Kredite sind etwas ganz Schönes, aber es gehört auch dazu, daß sie pünktlich bezahlt werden können. Nur verlässliche Schuldner haben Aussicht auf das Vertrauen der Gläubiger im Ausland. Wir erben also wiederum dabei, daß das deutsche Volk und das deutsche Bürgertum am Wahltag zu gleicher Zeit vor dem ganzen Auslande ein Element in seiner eigenen Zukunft abzugeben hat, und da es versteht, daß diese Zukunft nur durch die Erhaltung der jetzigen Koalition garantiert ist, kann über die Pflicht des einzelnen Wählers eigentlich gar kein Zweifel obwalten.

Auch schwedischer und norwegischer Kredit für Deutschland.

Berlin, 25. April. Wie von zuverlässiger parlamentarischer Seite gemeldet wird, sollen analog dem Kreditabkommen mit Amerika und Holland auch lang befristete Kreditverträge mit Schweden und Norwegen vor ihrem Abschluß stehen.

Die Wendung in San Remo.

Lloyd George billigt Deutschlands Gründe.

San Remo, 24. April. Gestern abend empfing Lloyd George vor dem Diner, zu dem er Herrn Willeraud eingeladen hatte, die amerikanischen Journalisten. Er erklärte ihnen, daß er der Ansicht sei, Deutschland habe den Vertrag nicht verletzt und er sei der Meinung, daß Deutschland nicht im bösen Glauben gehandelt habe.

Er erklärte ferner, daß nach seiner Ansicht Deutschland ein krankes Land sei, wo die einzelnen Glieder dem Gehirn nicht mehr gehorchen wollen. Man könne also nicht dieselben Anforderungen an Deutschland stellen, wie an ein gesundes Land. Er verhehle nicht, daß die Forderung Deutschlands, eine Armee von 200 000 Mann zu behalten, nicht unvernünftig sei. Mit einem Worte, er brachte mit der ganzen Autorität des englischen Premierministers und mit der ganzen Vereinstätigkeit, die ihm eigen ist, dieselben Argumente vor wie Deutschland.

In einer anderen Unterredung mit den Pressevertretern dementierte Lloyd George die Gerüchte von einer Wirtschaftsbloade gegen Deutschland. Ein solcher Vorschlag sei nicht gemacht worden. Es handle sich nur um Zeitungsgerede. Die in Deutschland herrschende Lebensmittelmangel sei schon groß genug, aber der Vertrag müsse durchgeführt werden und die Alliierten müßten zusammenstehen. Deutschland, so fuhr Lloyd George fort, sei gegenwärtig zu schwach, um eine Bedrohung zu sein. Er stellte energisch in Abrede, daß er eine Revision des Vertrages privatim oder öffentlich vorgeschlagen haben solle.

Einigung zwischen Lloyd George und Willeraud.

Amsterdam, 25. April. (WZ.) Nach einer Neutermeldung aus San Remo wird das Ergebnis der Besprechung Lloyd Georges mit Willeraud in einer gemeinsamen Erklärung niedergelegt werden, wonach Frankreich und England übereingekommen sind, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Entwaffnung durchzuführen werden sollen, und daß der Gedanke einer Besetzung des rechten Rheinufers und des Ruhrgebiets durch Frankreich verworfen wird.

Bevorstehende Einladung des Reichskanzlers.

Paris, 25. April. (WZ.) Der Vertreter der „Agence Havas“ teilt in einem längeren Telegramm aus San Remo mit, daß zwischen Lloyd George und Willeraud heute vormittag ein Abkommen ausgearbeitet worden sei, das morgen dem Obersten Rat vorgelegt werde. Es werde ein Dokument ausgearbeitet, das von Deutschland die Ausführung des Friedensvertrages verlange. Die deutsche Regierung solle jedoch aufgefordert werden, Vorschläge zu unterbreiten.

Der deutsche Kanzler werde infolgedessen später eingeladen werden, mit den Alliierten Staatschefs zu verhandeln. Es sei möglich, daß diese Zusammenkunft in Brüssel, womöglich noch vor der interalliierten Finanzkonferenz, die dort im Mai zusammentrete, stattfinden. Am 10. Mai laufen die deutschen Fristen ab. Sie können leicht verlängert werden, um den Deutschen alle Initiative nach dieser Richtung zu gestatten. Die Alliierten seien geneigt, so schnell wie möglich die Summe festzusetzen, die Deutschland mit Rücksicht auf seine Zahlungsfähigkeit zu entrichten habe.

Der dreißigjährige Tribut.

Paris, 25. April. (WZ.) „Echo de Paris“ berichtet aus San Remo: Ministerpräsident Willeraud habe das Zahlungssystem der von Deutschland zu leistenden Entschädigung — allmählich steigende Jahreszahlungen — auf 30 Jahre empfohlen. Keine Jahreszahlung solle jedoch unter drei Milliarden sein.

Deutsche Nationalversammlung.

170. Sitzung, 24. April.

Am Regierungstisch: Koch, Blund.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt Abg. Dr. Kahl (Dt. Vpt.) auf die Zwischenfälle vom 14. und 15. April zurück. Der Justizminister hat mir gegenüber auf das Wort eines hannoverschen Königs hingewiesen: „Professoren, Herren und Längeren kann man überall für Geld haben!“ Weder ich noch meine Fraktion sind gewillt, diese Äußerung auf sich mahen zu lassen, vor allem nicht im Hinblick auf den Professorenstand. Ich fordere Zurücknahme mit dem Ausdruck des Bedauerns. Nach Vermittlung durch den Reichstagspräsidenten hat der Justizminister erklärt, daß ihm jede beleidigende Absicht fern lag. Angesichts dieser ungenügenden Erklärung muß ich nochmals die Zurücknahme der Äußerung mit dem bestimmten Ausdruck des Bedauerns fordern. Ich habe gegen den Stand der Winkeladvokaten im allgemeinen nichts sagen wollen, sondern lediglich gesagt, daß ich die Rede des Justizministers nicht als eine staatsmännische betrachten kann. Sie stehe auf gleicher Höhe wie die eines Winkeladvokaten.

Justizminister Dr. Blund:

Ich muß gegen diese Ausführungen auf das aller-nachdrücklichste und entschiedenste Verwahrung einlegen. Der Abgeordnete Dr. Kahl ist damals auf die sachliche Seite dieser Angelegenheit nicht eingegangen, sondern seine Rede war aus einem Haufen der beleidigendsten persönlichen Angriffe (Schlämmer und niedrigster Art zusammengefasst. (Große Unruhe rechts, Zustimmung links.) Das haben Leute anerkannt, die viel weiter rechts sitzen, als der Abg. Kahl. Ich wollte durch ein Beispiel dem Abg. Kahl vor Augen führen, wie verwerflich betrieblige allgemein herabwürdigende Werturteile über einen bestimmten Stand sind. (Lachen rechts.) Im Augenblick konnte ich kein anderes Zitat in meiner Erinnerung finden, als dieses, das mir um so gelegener schien, weil Dr. Kahl selber zu den Hochschullehrern gehört. (Lärm rechts.) Es hat mir durchaus ferngelegen, diesen Ausdruck eines moralisch verkommenen Monarchen mir zu eigen zu machen. Meine persönliche Ansicht über die Hochschullehrer habe ich weiterhin in meiner damaligen Rede dargelegt und das sollte mich am ersten schützen gegen die niedrigen Verdächtigungen, als ob ich mir die Äußerungen des hannoverschen Königs zu eigen gemacht hätte. (Großer Lärm rechts. Rufe: Es ist ein Skandal! Präsident kehren nach weiß den Ausdruck niedrige Verdächtigung zurück.) Ich muß um so schärfer gegen die Ausführungen des Abg. Kahl protestieren, als ich ihm gestern mit größter Bereitwilligkeit Mitteilung von dem wahren Zusammenhang gegeben habe.

Abg. Dr. Kahl: Hier paßt das Wort Goethes:

„Im Auslegen seid ihr recht munter, legt ihr nicht aus, so legt was unter.“ Ich rufe das ganze Deutschland zur Entscheidung darüber auf, ob ein Mann, der so leichtfertig mit der Ehre anderer umgeht, an der Spitze des Reichsjustizamtes stehen kann. (Lebhafter Beifall rechts. Lachen bei der Mehrheit.) Präsident Zehrenbach weist die letzten Worte des Abg. Dr. Kahl zurück. Hätte er den Wortlaut des Zitats erkannt, so würde er die Äußerung gleich gerügt haben.

Nunmehr tritt das Haus in die Tagesordnung ein. Entsprechend dem Antrag des Geschäftsordnungs-ausschusses wird das Ersuchen um Genehmigung zur Strafverfolgung des Abg. Wedder-Oppehn (Soz.) abgelehnt, ebenso das Ersuchen des sächsischen Staatsministeriums um Genehmigung zur Strafverfolgung des Abg. Geher (U. S.), der bei dem Leipziger Putsch 400 000 Mark von der Stadtkasse erpreßt haben soll. Der Oberreichsanwalt hat um Genehmigung zur Strafverfolgung wegen Landbesverrats und Auslieferung des Abg. Dr. A. H. S. ersucht. Der Ausschuss beantragte Verweisung der Genehmigung, da es sich um ein politisches Delikt handele. Die Abg. Dr. Pfeiffer (Z.) und Bordanf (Dem.) beantragen Rückverweisung an den Ausschuss. Hierüber entsteht eine län-

gere Debatte. Mit großer Mehrheit wird der Fall
Brach an den Ausschuss zurückverwiesen.

Nach Annahme des deutsch-französischen Abkom-
mens über Zahlung der elsfassisch-lothringischen Pen-
sionen in allen drei Lesungen wird der Gesetz-
entwurf über den

Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich
in zweiter Lesung beraten.

Dr. Becker (Dt. Wpt.) berichtet über die Ausschuss-
verhandlungen. Im Ausschuss ist von einem Aus-
zug der Einzelstaaten auf die Masse des Reichs ge-
sprochen worden. Die Länder haben es verstanden,
von der Lage zum eigenen Nutzen Gebrauch zu machen
und ohne Rücksicht auf die schwere finanzielle Not des
Reiches herausgeholt, was nur zu holen war. Wäre
noch Zeit zur Entschliebung, würde ich die Ablehnung
des Antrages empfehlen. Das würde einen Sturm
der Entrüstung verursachen, der für das ganze Reich
gefährlich wäre. Deshalb empfiehlt der Ausschuss
Annahme der Vorlage.

Verkehrsminister Dr. Bell:

Dieser Gesetzentwurf gehört zu den bedeutendsten,
die jemals einem Parlament vorgelegt worden sind.
Er stellt ein Kompromiß dar und man kann nicht
sagen, daß das Bild bezaubernd ist. Aber politische
und finanzielle Gründe fordern einen beschleunigten
Renaissancé des deutschen Verkehrs. Eine Ver-
pändung oder Veräußerung der Reichseisenbahnen
ist niemals beabsichtigt worden. Wir werden alles
tun zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit und um das
Betriebsergebnis so gut als möglich zu gestalten. Wir
werden bald an die Einführung des Zweifels-
systems und an eine Reform des Verkehrswe-
sens gehen. Mag auch manche Einzelheit nicht befriedigen,
so bleibt die Verkehrseinheit doch ein großes nationa-
les Werk.

Die Vorlage wird einstimmig gegen die Stim-
men des bayerischen Bauernbundes angenom-
men.

Das Gesetz über Aufhebung der Gebührenfreiheit
im Post- und Telegraphenverkehr wird in zweiter
und dritter Lesung angenommen, ebenso das Gesetz
über den Uebergang des bayerischen und württem-
bergischen Postwesens an das Reich.

Es folgt die Vorlage über
die Erhöhung der Post-, Telegraphen-
und Fernspreckgebühren.

In einer weiteren Vorlage wird der Ersatzhöchst-
betrag für verloren gegangene Pakete auf 10 Mk. für
das Pfund erhöht.

Hg. Fischer-Berlin (Soz.): Die ungeheure Ver-
teuerung des Fernsprechwesens durch die Forderung
des 1000-Mark-Darlehens können wir nicht bil-
ligen. Alle Zeitungsstellen in den Großstädten
sollten durch die Post übernommen werden.

Hg. Reinborn (Z.): Wegen der großen Schwie-
rigkeiten der Presse beantragen wir, die Erhöhung
der Zeitungsgebühren erst zum 1. Oktober
vorzunehmen.

Postminister Sieverts: Nur die Not zwingt uns
zu dieser Vorlage. Ich kenne wohl die Schwierig-
keiten der Presse, aber wir müssen versuchen, das De-
fizit herauszuholen. Die Uebernahme der Zeitungs-
bestellungen in den Großstädten würde uns nur
Wohlfühlung verschaffen. Die 1000-Mark-Anleihe für
Fernsprechanlagen ist allerdings ein ganz ungewöhn-
licher Vorgang, aber sechs Jahre lang ist zur Er-
weiterung und Verbesserung der Leitungen nichts
geschehen.

Hg. Kutsche (Dem.): Die Post soll der gesamten
Volkswirtschaft dienen. Es geht nicht an, das Minimum
einfach durch Preiserhöhungen auszugleichen. In
der jetzigen Erhöhung der Gebühren erblicken wir
eine katastrophale Erschwerung des Verkehrs. Die
Postverwaltung muß untersuchen, ob nicht Er-
sparungsmöglichkeiten vorhanden sind. Daß die Zu-
stellungsmöglichkeit auch diejenigen trifft, die sich bisher
die Zettungen selbst abholten, wird eine Vermeh-
rung des Personals erfordern. (Sehr richtig!) Die
Post muß unverzüglich aus der bürokratischen
Versteinerung herauskommen und die privat-
wirtschaftliche Methode anwenden. Die Zwangs-
anleihe für Telephonanschlüsse lehnen meine Freunde
ab. Viele wirtschaftlich schwache Elemente müssen
Telephonanschlüsse haben, können aber die Zwangs-
anleihe nicht zahlen. Wir bitten den Minister drin-
gend, ernsthaft Reformen bei der Post zu erwägen.
Die jetzt dort bestehenden Stellen für Reformen be-
trachten sich als Abwehrkannonen für Leute, die
mit neuen Erfindungen kommen. Wir bitten
um Einsetzung eines Reformausschusses, als
Ausnahmeorganisation für vorläufige Verbilligungs-
und zweckmäßige Vereinfachungs- und Vereinfachungs-
vorschläge. (Beifälliger Beifall.)

Hg. Brühl (Dittl.) beantragt besondere Ver-
günstigungen für Sonntagspost.

Hg. Hoff (Dt. Wpt.): Wir können uns nur sehr
schwer zu den neuen Verkehrsbelastungen entschließen.

Hg. Zubeil (U. S.) wendet sich dagegen, daß das
Publikum von der Post als mitleidende Kuh betrachtet
werde.

Hg. Zil (Z.): Wir werden den Erhöhungen der
Post Gebühren Herzog zustimmen.

Nach einigen Bemerkungen des Postministers
Sieverts schließt die Aussprache.

Sämtliche Postgebühren werden unver-
ändert angenommen und zwar auch gleich
in dritter Lesung. Nur die Zeitungsge-
bühren sollen erst am 1. Oktober in Kraft
treten.

Bei der Abstimmung über die Zwangs-
anleihe bei den Fernspreckteilnehmern
waren nur etwa 75 Abgeordnete anwesend. Es wur-
de, als Präsident Heßbach die Ablehnung mit-
teilte, zweifelnde Rufe laut, worauf der Präsident
nochmals ausdrücklich die Ablehnung des Antrages
feststellte.

Es folgte die erste Lesung des
Gesetzes über den Bausteuerausgleich.

Entgegen dem Beschluß des Vorkommens, dieses
Gesetz nicht mehr zu erledigen, wird auf Vitten des
Arbeitsministers Schlie mit wiederum überaus
zweifelhafter Mehrheit beschlossen, die erste Lesung
noch vorzunehmen, das Gesetz aber sofort dem
Baukommissionen zu überweisen.

Hg. Herrmann (Dem.) beantragte namens des
Volkswirtschaftsausschusses eine für die Handwerker
günstigere Regelung der Vergütung von Preisgut
gegen Kriegsanleihe.

Reichsfinanzminister Dr. Wirth erklärt sich bereit,
mit den führenden Abgeordneten des Handwerks
diese Frage zu beraten. Der Ausschussantrag wird
angenommen.

Nächste Sitzung Montag 1 Uhr: Zweite Lesung
des Notariats, Anträge auf Lohn- und Gehaltszahlung
für den Generalstreik, Arbeitsruhe am 1. Mai,
Aufhebung des Ausnahmezustandes, Gewährung
einer baldigen Amnestie.

Der Simplizismus-Prozess Ferdinand Bonn.

„Warum der Weltkrieg verloren ging.“

München, 24. April. In der Beleidigungs-
klage des Schauspielers Ferdinand Bonn wegen
der „Simplizismus“-Zeitung „Künstlers Erben-
wollen“ (Ferdinand Bonn, Kaiser Wilhelm Lie-
bling, wechselt seinen Standort) verurteilte das
Münchener Schöffengericht den verantwortlichen
„Simplizismus“-Redakteur Peter Scher und den
Zeichner des Bildes, Max Gulbranson, zu je 300 Mk.
Geldstrafe und Publikationsverbot im „Simpli-
zismus“, Münchener Neuesten Nachrichten und
Berliner Tageblatt. In der Verhandlung teilte
Scher mit: Nach Erscheinen des Bildes sei Bonn in
die Redaktion gekommen und habe gebeten, daß man
ihn doch noch einmal im „Simplizismus“ bringen
möge, und zwar etwas schöner. Er habe hin-
zugefügt: Sehen Sie doch diese schöne Stirn,
diese edle Nase an. Später habe Bonn ein
Gedicht geschickt und gebeten, es mit seinem Wille
zu bringen, weil er durch die „Simplizismus“-
Karikatur in Deutschland bräutigam geworden sei. Fer-
dinand Bonn als Kläger beteuerte, der Kaiser habe
ihn nicht protegiert, sondern im Gegenteil im kaiser-
lichen Schauspielhaus wie in seinem eigenen Theater
geschnitten. Erst als der Kronprinz zum sechsten
Mal in den „Sherlock Holmes“ gekommen sei
und seine Brüder nachguckten, habe sich auch das
Kaiserpärchen eingefunden. Bei dieser Gelegenheit
habe er den Kaiser auf seine Erbliebe „Der junge
Fritz“ aufmerksam gemacht und ihm das Werk über-
reichen lassen. Bis heute aber habe er die vom
Kaiser in die Hand verbrochene Antwort darauf
nicht erhalten. Das Stück sei wieder verloren
worden. Die Polizei habe das Theater geschlossen.
Wenn ein derartiges Stück verboten und sein Ver-
leger unter einem hohen Zöllner in Schmach und Ver-
bannung getrieben werde, — so müsse man sagen:
Ein Fürst, der derartiges tat, konnte
den Weltkrieg nicht gewinnen! Als ich
der Kronprinz, der einzige, der ihn verstanden habe,
für ihn einsetzte, habe der Kaiser erklärt: „Ich
mich mit diesem Schweineherd zufrieden.“ Ein zweites Mal habe er den Kaiser im
Grünwald gesprochen. Es sei ihm aber nicht mög-
lich gewesen, bei dieser Gelegenheit zu Worte zu
kommen. Das dritte Mal sei er dem Kaiser auf
einem Ritt begegnet. Bonn habe mit seinem Pferd
Front gemacht, worauf der Kaiser ihm zugewandt
habe: „Schönes Tier, Bonn!“ Er habe darauf er-
widert: „Der junge Fritz ist noch viel schöner. Ma-
jestät.“ Auf diese drei Begegnungen hin habe die
Presse ihn zu „Kaisers Liebling“ ernannt. Bonn
verlas dann einen Brief, den er vor einigen Wochen
an den ehemaligen Kronprinzen geschrieben hat, in
welchem es heißt: „Ich Herr Vater ist für uns
drei verhängnisvoll gewesen, für Sie,
für mich und für Deutschland. Aber trotz-
dem machen wir drei das Rennen noch.“
Zu der Zeitungsmeldung, daß er sich in der Nähe
des Kaisers in England habe ausliefern lassen
wollen, erklärte Bonn: Das sei zum Teil daran ge-
scheitert, daß er eine Sicherstellung für seine Familie
verlangt habe, wenn die Engländer Humor genug be-
säßen, ihn nicht etwa aufzuhängen.

Breslauer Frühjahrsmesse 1920.

1. Eröffnungsfeier.*)

Am Sonntag den 25. d. Mts., voran 10 Uhr, fand
im hiesigen Saale der Handelskammerwirtschaft der
Jahresversammlung die feierliche Eröffnung der zwei-
ten Breslauer Messe statt. Im Namen der Breslauer
Messegesellschaft begrüßte Hr. 1. Vorsitzender Herr
Stadtrat Leß, die erschienenen Gäste, die Spitzen
der Behörden — Herrn Regierungs- und stellvert.
Oberpräsidenten Jaenicke, Herrn Oberbürger-
meister Dr. Wagner, Herrn Oberbürgermeister
Dr. Bender — die Vertreter der Industrie und
Raumwirtschaft sowie der Presse. Der Herr Reichs-
präsident und der Herr Handelsminister hatten ihr
Fernsehen mit der großen Arbeitslast, die sie in der
heutigen Zeit zu bewältigen hätten, entschuldigt. Als-
dann wies Herr Leß einen Rückblick auf die Zwi-
schengeschichte seit der ersten Breslauer Messe. Welche
Hoffnungen, die man damals noch hegen konnte, seien
zerstört, so die auf einen dauernden Handelsverkehr
mit Bulgarien und der Ukraine. Der politische Zu-
sammenbruch habe den wirtschaftlichen im Gefolge
gehabt; gleichwohl gäbe es auszuhalten, denn die
Arbeitskraft des deutschen Volkes sei nicht erschöpft,
und wenn es uns vorerst infolge des Rohstoffmangels
noch nicht möglich sei, quantitativ eine Mehrleistung
zu erzielen, so müsse doch wenigstens die Qualität,
auf die es im wesentlichen nun einmal ankomme, eine
bessere sein. Grundbedingung dafür aber sei volle
Ausnützung jeder vorhandenen Arbeitskraft. Den
Zugspitze einer Arbeitszeitverlängerung müßten wir uns
für spätere, glücklichere Zeiten aufsparen. Ferner be-
handelte der Redner das Problem der Messerveran-
staltungen überhaupt, seine Aussichten. Die Vertheu-
erung der Eisenbahnfahrpreise mache es für absehbare
Zeit den einzelnen Firmen unmöglich, wie früher
ihre Missionen im Lande wahrzunehmen. An Stelle
dieser Geselligkeit sei die Messe zu treten berufen.
Nur demselben Grunde aber — der Transport-
vertheuerung — sei auch das von Leipzig angestrebte
Messemonopol praktisch eine Unmöglichkeit; ganz ab-
gesehen von der politischen und kulturellen Bedeu-

tung, die gerade eine solche Veranstaltung für das
von hiesigen, kulturellen Nachbarn umgebenen
Gebiete schließt. Besonders ersichtlich sei es
deshalb, daß in dieser Entfernung das preussische
Handels- und Finanzministerium das Messerunter-
nehmen durch Gewährung einer Beihilfe von 100.000
Mark gefördert haben. Um den Verkehr der Inter-
essierten glatter und ungehinderter zu gestalten, habe
man diesmal trotz der nicht unerheblichen finanziellen
Einbuße die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Mit dem
Hinweise, daß die Veranstaltung ja nicht allein Aus-
gangspunkt der Messe, sondern in erster Linie Zukunfts-
arbeit bedeute, schloß der Redner unter lebhaftem
Beifall der Versammlung.

Nach ihm ergriff Herr Oberbürgermeister Dr.
Wagner das Wort. Er wies anfangs auf den ur-
sprünglichen Plan hin, die erste Messe erst nach Fried-
densschluß zu veranstalten. Wenn man trotz der Zeit-
schwierigkeiten die erste Messe dann doch noch wäh-
rend des Krieges eröffnen wollte, so dürfe man sich
nicht verhehlen, daß die heutigen Verhältnisse
noch weit ungünstiger liegen als selbst damals im
Kriege. Bedauerlich sei vor allem die Verzögerung
vieler, oft gerade der tüchtigsten Menschen, deren Mut
so tief gesunken ist, daß sie einen völligen Zusammen-
bruch geradezu herbeiführen, allerdings in der Hoff-
nung auf einen plötzlichen Aufbruch. Doch diese Hoff-
nung sei nicht minder illusorisch wie die auf das
Erscheinen eines „starken Mannes“, der uns mit
einem Male aller Sorgen entheben soll. Was uns
in Wirklichkeit allein retten könne, sei angestreng-
teste Arbeit, doch nicht dergestalt, daß jeder einen
möglichst großen politischen Einfluß ausübe, größer
als seiner Stellung zutonne, sondern jeder an
seinem bestimmten Maße, in seinem Berufe. Eine
solche Arbeit sei die Veranstaltung der Messe, die
man in Berlin leider mit einer lässigen Handbewe-
gung abgelehnt habe. Während nämlich das Reich
nach Leipzig einen Vertreter entsendet und auch finan-
zielle Unterstützung gewährt, sei für Breslau keins
von beiden zu erreichen gewesen. Umso dankbarer
müsse man die Haltung der preussischen Staatsregie-
rung anerkennen. Ueberhaupt werde dem Osten, in-
besondere Breslau, seitens des Reiches bei weitem
nicht die Bedeutung beigemessen, die es verdient und
auch tatsächlich besitzt: das hätte sich in den Fragen

der Finanzierung des Schul- und Theaterwesens zur
Genüge erwiesen. Aber gerade Schließen mit seiner
Gemeinschaft, der kulturellen und größten im Osten, sei
ein Vorwort gegen das Elend. Hoffentlich
komme den Reichsbehörden diese Einsicht nicht erst,
wenn es schon zu spät ist.

Der letzte Redner, Herr Stadtrat a. D. Dr.
Grund, sagte namens der Handelskammer der
Messe-Gesellschaft auch fernerhin regle Hilfsberei-
tschaft und Mitarbeit zu. Keine Kirchturnsinteressen
seien der Anlaß dazu, sondern ruhige Überlegung
auf Grund der geschichtlichen Tatsache, daß Breslau
seit Jahrhunderten ein Knotenpunkt des Handels im
Osten gewesen, daß es durch den Oberstrom auf den
Weltverkehr hingewiesen sei. Es gälte umsonst
die Festigung der wirtschaftlichen Stellung Breslaus,
als durch den Friedensvertrag schon eine gewisse Ver-
schiebung der Handelsbeziehungen eingetreten sei (u.
a. durch Abtretung der natürlichen Einfahrtgebiete Po-
den). Redner gab schließlich der Hoffnung Ausdruck,
daß Breslau als Brennpunkt des östlichen Handels
verkehrs einer großen Zukunft entgegensehen dürfe.

Herr Karl Wilhelm Wolff, der rührige
und verdiente Vorstand der Messe-Gesellschaft, machte
alsdann noch einige Mitteilungen über die Verhält-
nisse an der Messe. Die Zahl der Teilnehmer ist
dennoch im Vergleich zur Herbstmesse 1918 auf das
Doppelte angewachsen, zumal in letzter Stunde sei
noch eine Flut von Anmeldungen gekommen, so daß
jetzt 1200 Firmen ausgestellt haben.

Ein sich anschließender flüchtiger Rundgang ließ
hier und dort noch Lücken in der Reihe der Aussteller
sehen, die durch die Transportverhältnisse hervorgeru-
fen sind. So hatten in Passau seit mehreren Tagen
drei Waggons einer ungarischen Webfabrik der
Weiterfahrt nach Breslau; hoffen wir, daß wir so-
bald wie möglich auch die ungarischen Zimmerer-
richtungen bewandern können.

Möge die Veranstaltung aber vor allem dazu bei-
tragen, unsere Feinde zu zeigen, daß Deutschland
von eisernen Willen hat, in der Reihe der Völker
etwas zu bedeuten; denn es ist noch immer eine
Großmacht in Europa, trotz aller Verheerungen, es zur
Bedeutungslosigkeit herabzubringen. Wo ein Wille
ist, ist auch ein Weg! Tätigen wir jenen, die es zu
wagt!

*) Ein Bericht über die Ausstellung selbst folgt in
einer der nächsten Nummern.

Kapitalertragsteuergesetz.

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Steuerbare Kapitalerträge.

§ 1.

Von den Erträgen aus Kapitalvermögen wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Steuer (Kapitalertragsteuer) erhoben.

§ 2.

(1) Steuerbare Kapitalerträge (§ 1) sind ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder außerhalb eines solchen fallen,

I. die Erträge aus inländischen Kapitalanlagen, nämlich:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kurse, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbaubetriebenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
2. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
3. Zinsen, die bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmen auf die Prämienreserve der Versicherten rechnungsmäßig nach dem Geschäftsplan entfallen;
4. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Das gleiche gilt für gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung länger als sechs Monate zurückliegt; die Frist erstreckt sich auf zwei Jahre, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art handelt;
5. Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden sowie Zinsen von Hypotheken, soweit diese Zinsen nicht unter Nr. 4 fallen. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Kapitalertrag, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird. Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist, gelten im Sinne dieses Gesetzes stets als inländische Kapitalanlagen.
6. vererbliche Rentenbezüge;
7. Discontobeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Satzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;
- II. die Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen der in der Nr. I, 1 bis 7 bezeichneten Art.

(2) Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

§ 3.

(1) Von der Steuer werden befreit:

1. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche öffentlichen Sparkassen, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Gesellschafter und Aktionäre ausschließlich oder doch überwiegend Genossenschaften sind, oder den Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung, den Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungsstellen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Pensionsstellen für Beamte und Angestellte, soweit sie unter staatlicher oder öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, zukommen.

Die Befreiung kann in Einzelfällen durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf nichtöffentliche Sparkassen ausgedehnt werden.

Die Befreiung der Sparkassen tritt insoweit nicht ein, als sie Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind.

2. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche zufließen:

- a) Universitäten, Hochschulen und ähnlichen Anstalten und Gesellschaften, ferner solchen Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zweck im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;
- b) Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- c) öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

3. die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 5 und 7 bezeichneten inländischen und die entsprechenden ausländischen Kapitalerträge (§ 2 Abs. 1 Nr. II), welche Sparkassen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmen, unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften anfallen. Die Befreiung beschränkt sich bei den Sparkassen auf die dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte, im übrigen auf das der Anschaffung und Darlehung von Geld dienende Geschäft.

Die im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträge sind auch dann steuerfrei, wenn sie der Anschaffung und der Darlehung von Geld dienenden Unternehmen anfallen, die auf Grund des § 78 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799) angemeldet sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Ueberschuss der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungswesen nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungskosten, der sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anmeldung auf Grund des § 78 des Reichsstempelgesetzes nicht mehr erfolgen kann, bestimmt der Reichsminister der Finanzen die Voraussetzungen, unter denen Unternehmungen, die der Anschaffung und Darlehung von Geld dienen, einer angemeldeten Unternehmung im Sinne dieser Vorschrift gleichgestellt sind.

4. die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art aus Anteilen an Genossenschaften, bei denen das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen satzungsgemäß fünftausend Mark nicht übersteigen darf, sowie

aus den Anteilen an den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Genossen, Gesellschafter und Aktionäre ausschließlich oder doch überwiegend Genossenschaften sind oder deren wirtschaftliche Betätigung ausschließlich oder doch überwiegend den angeschlossenen Genossenschaften zugute kommt.

5. die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art, die entfallen auf Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital nicht mehr als dreihunderttausend Mark beträgt oder bei denen, abgesehen von Ehefrauen und Kindern der Gesellschafter, nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt sind und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind.

6. die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 5 und 7 bezeichneten Kapitalerträge, die dem Reiche, den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden), den Kirchen sowie den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, den Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung als Gläubiger zufließen, ferner die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 2 bezeichneten Kapitalerträge, soweit sie auf Ausleihung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) an das Reich beruhen.

7. Kapitalerträge aus Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen, welche gemäß § 6 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 des Hypothekendarlehensgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) als Deduktion für ausgegebene Wandbriefe sowie Kommunal- und Kleinbahnobligationen und gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) zur Anlegung der den Prämienreserven bildenden Bestände bei der Lebensversicherung in ein Register eingetragen sind.

8. Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnebeträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1, 2 bezeichneten Art, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist.

9. Kriegsanleihezinsen, soweit ihnen Darlehenszinsen gegenüberstehen und die Darlehen nachweislich zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Bestandes gezeichneten Kriegsanleihen aufgenommen sind. In diesem Falle beschränkt sich die auf den Gesamtbetrag der Kriegsanleihezinsen errechnete Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihezinsen die Darlehenszinsen übersteigen.

10. Kapitalerträge, die einem Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art aus der Beteiligung an einem anderen derartigen Unternehmen zufließen, sofern eine solche Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kurse, Genußscheine oder Anteile an dem anderen Unternehmen umfaßt und mindestens seit Beginn des letzten verfloßenen Geschäftsjahres besteht.

(2) Die Befreiungsvorschrift nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 gilt nur für Erträge aus solchen Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der genannten Anstalten befunden haben. Das gleiche gilt im Falle der Nr. 6 für die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 2 bezeichneten Art.

(3) Die Steuerbefreiung erfolgt, soweit sie die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1, 2 bezeichneten Art betrifft, im Wege der Erstattung, bei den übrigen Kapitalerträgen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 4.

(1) Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1, 2 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Ort der Leistung des Schuldners im Inland liegt. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen:

1. daß der Ort der Leistung von Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art als im Inland befindlich gilt, wenn ihr Geschäftsbetrieb überwiegend im Inland erfolgt, ohne daß ihr Sitz im Inland sich befindet;
2. daß der Ort der Leistung von Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art als nicht im Inland befindlich gilt, wenn ihr Geschäftsbetrieb überwiegend nicht im Inland erfolgt, obschon sich ihr Sitz im Inland befindet.

(2) Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 3 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Ort der Leistung des Schuldners im Inland liegt oder wenn in Ermangelung eines inländischen Ortes der Leistung eine inländische Niederlassung besteht. Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmen mit inländischem Orte der Leistung bleiben die Kapitalerträge steuerfrei, soweit sie rechnungsmäßig auf die Prämienreserven solcher Versicherten entfallen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmen mit ausländischem Orte der Leistung, aber inländischer Niederlassung unterliegen die Kapitalerträge nur insoweit der Steuer, als sie rechnungsmäßig auf die Prämienreserven solcher Versicherten entfallen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 5 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt. Das gleiche gilt für die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4 bezeichneten Art, wenn für die Forderung eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist.

(4) Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn die Gläubiger (Berechtigten) sind:

1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland steuerpflichtig. Wahlkonjunkt gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.
2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.
3. Juristische Personen, deren Ort der Leistung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art sind, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer ausländischen Niederlassung anfallen, steuerfrei, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer inländischen Niederlassung anfallen, steuerpflichtig.

(6) Wer die Befreiung von der Steuer beansprucht, hat die Voraussetzungen hierfür nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nachzuweisen.

§ 8.

(1) Der Steuer unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schulzinsen, Verbundkosten und der Kapitalertragsteuer.

(2) Von den Erträgen ausländischer Kapitalanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. II) können die auf dem Ertrage ruhenden ausländischen Steuern abgezogen werden.

Steuerfuß.

§ 9.

(1) Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Kapitalertrags.

(2) Wenn der Ertrag nicht in Geld besteht, so ist er nach dem gemeinen Werte in Geld umzurechnen.

(3) Der Steuerbetrag wird auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

Steuerträger.

§ 10.

Steuerträger ist der Gläubiger.

§ 11.

Eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers übernimmt, ist nichtig.

Steuerentrichtung und Haftung.

§ 12.

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bis 3 hat der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung des Gläubigers (Steuerträger) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten. Der Schuldner haftet für die Entrichtung des Steuerbetrags.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I, 4 bis 6 haften für die Steuer der Schuldner und der Gläubiger (Steuerträger) als Gesamtschuldner. Die Art der Steuerentrichtung bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er kann auch bestimmen, daß der Gläubiger oder der Schuldner allein haftet. Die erlassenen Bestimmungen oder deren Abänderung sind dem Reichstag spätestens bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I, 7 und Nr. II hat der Gläubiger der Kapitalerträge (Steuerträger) auf Grund eines schriftlichen Steuerbescheides, der auf eine Steuererklärung des Gläubigers ergeht, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu entrichten.

Fälligkeit der Steuer.

§ 13.

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 1 ist die Steuer zugleich mit dem Kapitalertrag fällig. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die nicht in der Person des Gläubigers liegen, wird die Steuer erst mit der Zahlung des Kapitalertrags fällig.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die Steuer bei der Zahlung des Kapitalertrags fällig.

(3) In den Fällen des § 9 Abs. 3 ist die Steuer einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Steuerbescheides an den Gläubiger der Kapitalerträge fällig.

Zuständigkeit.

§ 14.

Die Zuständigkeit des Finanzamts bestimmt sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bis 3 nach dem Orte der Leistung des Schuldners.

Strafvorschrift.

§ 15.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im einfachen bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 16.

Bei Renten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, kann der Rentenverpflichtete, soweit er die Rente auf Grund einer Kapitalanlage entrichtet, dem Rentenbezieher von der Rente fortlaufend einen Betrag in Abzug bringen, durch den auf die Schmälerung des Kapitalertrags infolge der Steuer billige Rücksicht genommen wird.

§ 17.

(1) Kapitalerträge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits fällig waren, unterliegen der Steuer nicht. Das gleiche gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit für die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Erträge aus einem spätestens am 31. Dezember 1919 abgelaufenen Geschäftsjahr, für die übrigen im § 2 bezeichneten Erträge aus einer Besitzzeit vor dem 1. Oktober 1919.

(2) Am 31. März 1920 oder später fällig gewordene Kapitalerträge unterliegen auch dann der Steuer, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt worden sind. Dies gilt nicht für spätestens am 1. April 1920 fällige Zinsscheine (§ 2 Abs. 1 Nr. I, 2), deren Einlösung oder Entschrift vor dem 3. März 1920 erfolgt ist.

§ 18.

Der Reichsminister der Finanzen ist für die Dauer eines Jahres ermächtigt, zu bestimmen, daß der Steuerbetrag auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet wird.

§ 19.

Von der Kapitalertragsteuer befreit sind Einnahmen aus Anleihen des Deutschen Reichs, soweit bei deren Begebung Befreiung von der Kapitalertragsteuer zugesichert worden ist.

§ 20.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 21.

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 1920 in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten die Vorschriften der §§ 76 bis 78 und der Tarifnummer 10 des Reichssteuergesetzes vom 3. Juli 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 außer Kraft.

Vorläufige Vollzugsanweisung.

Da die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz, denen nach § 17 des Gesetzes der Reichsrat zustimmen hat, unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr vor dem 31. März 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, erlassen werden können, verordne ich, zugleich unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung, zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes für die zunächst bevorstehenden Zinstermine folgendes:

Inkrafttreten des Gesetzes.

(1) Das Kapitalertragsteuergesetz tritt am 31. März 1920 in Kraft. Ihm unterliegen alle Kapitalerträge, die am 31. März 1920 oder später fällig werden, auch wenn sie vor dem 31. März 1920 ausgezahlt sind.

(2) Frei bleiben nur:

- a) die Dividenden und die sonstigen im § 2 Nr. I, 1 aufgeführten Erträge aus einem spätestens am 31. März 1919 abgelaufenen Geschäftsjahr, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden;
- b) die spätestens am 1. April 1920 fällig werdenden Zinsscheine (§ 2 Nr. I, 2), die vor dem 3. März 1920 eingelöst sind;
- c) die unter § 2 Nr. I, 2 bis 7 und Nr. II fallenden Erträge, soweit sie für einen vor dem 1. Oktober 1919 liegenden Zeitraum ausgezahlt werden.

Steuerbare Kapitalerträge.

(1) Der Kapitalertragsteuer unterliegen die im § 2 des Gesetzes aufgezählten Erträge.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die Kapitalanlagen innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs verwaltet werden, ob die Erträge aus inländischen oder ausländischen Kapitalanlagen stammen, ob die Zinsen erhoben oder zum Kapital geschlagen werden, ob die Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen

oder gewerblichen Betrieb oder außerhalb eines solchen anfallen (ausgenommen Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. I, 7), ob es sich um regelmäßig wiederkehrende Erträge oder um besondere Entgelte oder Vorteile, die neben regelmäßig wiederkehrenden Erträgen oder an deren Stelle gewährt werden (z. B. Bonus, Agio bei nicht verzinslichen Schatzanweisungen, Obligationen, Lospapieren), handelt; Bezugsrechte gelten nicht als steuerbarer Kapitalertrag.

(3) Für die zunächst bevorstehenden Zinstermine kommen nur inländische Kapitalerträge, und zwar der im § 2 Nr. I, 1 bis 6 bezeichneten Art in Frage. Als inländische Kapitalanlagen gelten solche, bei denen der Wohnsitz oder der Ort der Leistung des Schuldners (vgl. § 52 der Reichsabgabenordnung) im Inlande liegt, sowie alle Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist. Zu den im § 2 Nr. I, 1 bis 6 aufgeführten Erträgen gehören insbesondere: Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftsjahr erst nach dem 31. Dezember 1919 abgelaufen ist oder abläuft, Zinsen aus Kapitalforderungen, aus Anleihen oder Schuldverschreibungen (einschließlich der Schuldverschreibungen) des Reichs, der Länder, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, aus Eisenbahnen- und Industrieobligationen, Pfandbriefen, Zinsen aus Darlehen, worunter auch die Vermögensanlage des stillen Gesellschafters fällt, aus Kauttionen, Hinterlegungsgeldern, Einlagen bei Sparkassen und Banken, aus Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden und vererbliche Renten.

(4) Nicht steuerpflichtig sind die Gewinnanteile der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft, die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Warenumsatzbeteiligungen der Mitglieder der Konsumvereine, die Agioerträge bei verzinslichen Schatzanweisungen.

(5) Von den im § 2 Nr. I, 1 bis 6 aufgeführten Erträgen sind die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten steuerpflichtig, wenn der Ort der Leistung des Schuldners im Inlande liegt, ohne daß es auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers ankommt. Die Erträge aus der Beteiligung an inländischen Gesellschaften, die Zinsen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer inländischer öffentlicher Verbände, die Zinsen aus inländischen Eisenbahn- und Industrieobligationen, die Zinsen inländischer Pfandbriefe unterliegen also auch dann der Steuer, wenn der Gläubiger sonst im Inlande nicht steuerpflichtig ist.

(6) Zinsen von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist (§ 2 Nr. I, 5), sind ebenfalls ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers kapitalertragsteuerpflichtig. Derartige Erträge unterliegen also z. B. auch dann der Steuer, wenn der Gläubiger ein im Ausland wohnhafter Ausländer ist.

(7) Die im § 2 Nr. I, 4 und 6 aufgeführten Erträge sind nur steuerpflichtig, wenn in der Person des Gläubigers die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Gesetzes erfüllt sind, d. h. wenn der Gläubiger einkommen- und körperschaftsteuerpflichtig ist.

(8) Die im § 2 Nr. I, 7 (Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen) und Nr. II (ausländische Kapitalerträge) aufgeführten Erträge kommen für die zunächst bevorstehenden Zinstermine noch nicht in Frage, da sie anders als die bisher genannten Erträge nicht bei Fälligkeit oder Zahlung durch den Schuldner (vgl. Nr. 7), sondern nach Ablauf eines noch näher zu bestimmenden Zeitraums auf Grund einer Steuererklärung des Gläubigers vom Gläubiger versteuert werden.

Nichtabzug der Schuldzinsen.

(1) Der Steuer unterliegt der volle Kapitalertrag.

(2) Schuldzinsen, Verbundkosten und Steuern dürfen von den im § 2 Nr. I, 1 bis 6 aufgeführten Erträgen nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß zur Zeichnung von Kriegsanleihen Darlehen aufgenommen sind. In diesem Falle sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 die Kriegsanleihen zinsen insofern steuerfrei, als ihnen entprechende Darlehenszinsen gegenüberstehen; es beschränkt sich die Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihen zinsen die Darlehenszinsen übersteigen.

(3) Beispiele für § 3 Abs. 1 Nr. 9:

a) Zur Zeichnung von 100 000 Mark Kriegsanleihe sind 98 000 Mark Darlehen zu 4 vom Hundert aufgenommen. Die Kriegsanleihen zinsen betragen 5000, die Darlehenszinsen 3920 Mark. Die Steuer mit 500 Mark ist voll zu zahlen.

b) Wie a, nur sind 98 000 Mark Darlehen zu 4 1/2 vom Hundert aufgenommen, die Kriegsanleihen zinsen betragen 5000, die Darlehenszinsen 4855 Mark. Es sind nur 345 Mark Steuer zu zahlen.

c) Wie a, es sind 98 000 Mark Darlehen zu 5 1/2 vom Hundert aufgenommen, die Kriegsanleihen zinsen betragen 5000, die Darlehenszinsen 5390 Mark. Es ist keine Steuer zu zahlen.

Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung (vgl. Nr. 8).

Steuerfuß.

Die Steuer beträgt unterschiedslos zehn vom Hundert des Kapitalertrags.

Die Steuer hat der Gläubiger zu tragen. Er ist der alleinige Steuerträger. Vereinbarungen, wonach der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers übernimmt, sind nichtig.

Abrundung.

(1) Der Steuerbetrag wird auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

(2) Der Steuerbetrag ist auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden, wenn die Entrichtung des Kapitalertrags in anderer Weise als durch Quitschrift erfolgt und der Gläubiger (Steuerpflichtige) nicht die bei einer Abrundung auf volle Pfennig in Frage kommenden Pfennigbeträge herausgeben kann.

(3) Steuerbeträge bis fünf Pfennig bleiben unberührt.

(4) Die Abrundung erfolgt erst nach Zusammenrechnung der Kapitalerträge gleicher Art; als Kapitalerträge gleicher Art gelten alle Kapitalerträge, bei denen der Schuldner dieselbe Person ist.

7.

Steuerentrichtung.

(1) Die Entrichtung der Steuer von den im § 2 Nr. I, 1 bis 6 aufgeführten Kapitalerträgen erfolgt in der Weise, daß der Schuldner des Kapitalertrags für Rechnung des Gläubigers (Steuerträgers) zehn vom Hundert des Kapitalertrags als Steuer einbehält und binnen einem Monat nach Fälligkeit abführt.

(2) Der Steuerbetrag wird, soweit das Reich selbst oder die Länder Schuldner der Kapitalerträge sind, an die Reichshauptkasse, im übrigen an das für den Schuldner zuständige Finanzamt abgeführt. Zuständig ist das Finanzamt, an das der Schuldner seine Einkommensteuer zu entrichten hat. Soweit Finanzämter noch nicht eingerichtet sind, bestimmt das Landesfinanzamt die für die Einzahlung der Steuer zuständige Stelle.

(3) Der abzuführende Betrag wird von dem Gesamtbetrage der Zinsen, die ein Schuldner an einem Fälligkeitstage jeweilig zu entrichten hat, berechnet.

(4) Beträge, die durch die Zusammenrechnung bei der Abrundung nach oben (vgl. Nr. 6 Abs. 3) übrig bleiben, verbleiben dem Schuldner.

(5) Bei der Abführung des Betrags hat der Schuldner Namen, Wohnort und Wohnung seines Gläubigers, Kapitalschuld, Zinssatz, Zinsbetrag und die Zeit für die der Zins gezahlt wird, anzugeben. Sofern das Reich, die Länder, die Gemeinden, sonstige öffentliche Verbände, Gesellschaften der im § 2 Nr. I, 1 bezeichneten Art, Hypothekendarlehen, Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen oder Unternehmungen der im § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Art der Zinsschuldner sind, können sie den Gesamtbetrag, der auf gleichartige Schulden entfällt, in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Gläubiger angeben.

(6) Für die Besteuerung der im § 2 Nr. I, 4 bis 6 aufgeführten Erträge bestimme ich auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes:

Die Hypotheken- und sonstigen Darlehensschuldner sowie diejenigen Personen, die vererbliche Renten auszusagen haben, sind verpflichtet, für Rechnung des Gläubigers zehn vom Hundert der Zinsen einzubehalten, binnen einem Monat nach der Zinszahlung an das Finanzamt abzuführen und die ihnen vom Finanzamt erteilte Quittung an den Gläubiger zu überreichen. Sie sind für die Zahlung der Steuer persönlich verantwortlich. Wer diese Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, kann wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung strafrechtlich verfolgt werden. Die Verpflichtung zur Überreichung der Quittung an den Gläubiger besteht nicht, wenn das Reich, die Länder, Gemeinden, sonstige öffentliche Verbände, Gesellschaften der im § 2 Nr. 1, 1 bezeichneten Art, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen oder Unternehmungen der im § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Art der Zinsschuldner sind.

Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Zinsbetrag ohne Abzug der Steuer oder mehr als neunzig vom Hundert des Zinsbetrags erhalten, so ist er seinerseits verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für den Zinsschuldner zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlung.

Befreiungen (§ 3 des Gesetzes).

Die Befreiungen sind im § 8 des Gesetzes aufgeführt. Die Befreiung hat, soweit es sich um Kapitalerträge nach § 2 Nr. 1, 1; 2 handelt, im Wege der Erstattung zu erfolgen. Für die übrigen Fälle bestimme ich folgendes:

a) Ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, muß zunächst in jedem Falle grundsätzlich geprüft werden. Die einmal getroffenen Feststellungen werden dann in einer Reihe von Fällen (z. B. ob eine Erstattung mitläufigen oder gemeinnützigen Zwecken dient, ob eine Sparkasse zu den öffentlichen zählt) für die Zukunft Gültigkeit behalten. Da nun aber vor den zunächst bevorstehenden Zinsterminen solche Feststellungen nicht mehr getroffen werden können, so bestimme ich, daß bis zum Erlasse der Ausführungsbestimmungen Ansprüche auf Befreiung von der Steuer besonderer Anerkennung durch das Finanzamt bedürfen. Es ist also zunächst in allen Fällen die Steuer durch den Schuldner zu entrichten und nachträglich vom Gläubiger (Steuerpflichtigen) bei dem für ihn zuständigen Finanzamt ein Erstattungsantrag unter Mitteilung des Sachverhalts und der Gründe, aus denen Befreiung von der nachweislich gezahlten Steuer beantragt wird, einzureichen. Der Nachweis, daß die Steuer gezahlt ist, ist durch Vorlegung der Quittung des Finanzamts zu erbringen; in den Fällen, in denen der Schuldner zur Überreichung der Quittung an den Gläubiger nicht verpflichtet ist (Nr. 7 Abs. 7 S. 4) ist eine Erklärung des Schuldners, daß er die Steuer von dem betreffenden Betrag abgeführt habe, vorzulegen; bei Erträgen aus Inhaberpapieren (§ 2 Nr. 1, 2), ist der Nachweis der gezahlten Steuer durch den Nachweis des Bestandes des Inhaberpapiers zu führen, und zwar durch Vorlegung eines vom Finanzamt mit einem Befähigungsmerkmal versehenen Verzeichnisses, das die Angaben des Namens, der Stellung, des Zinsbetrags und der üblichen Unterscheidungsmerkmale enthält (vgl. Nr. 3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 Reichs-Gesetzblatt S. 1820).

Ausnahmen von der in Abs. 2 aufgestellten Regel lasse ich nur für folgende Fälle zu:

- a) Sparkassen, Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmen, die unter Staatsaufsicht stehenden Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, sowie die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen können den Schuldner der Kapitalerträge der im § 2 Nr. 1, 4, 5 bezeichneten Art mitteilen, daß diese Kapitalerträge steuerfrei sind und daher abzuglos auszusagen sind;
- b) die dem Reich, den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) auszusagenden Kapitalerträge der im § 2 Nr. 1, 4, 5 bezeichneten Art sind ohne Abzug der Steuer auszusagen;
- c) bei Dividen, Dividenden und sonstigen Gewinnbeträgen der im § 2 Abs. 1 Nr. 1, 1, 2 bezeichneten Art, die deshalb befreit sind, weil zur Zeit der Fälligkeit Gläubiger und Schuldner die gleiche Person sind, ist die Steuer

nicht abzuführen, im Uebrigen aber dem zuständigen Finanzamt der Sachverhalt darzulegen.

Steuerfreiheit der vor dem 3. März 1920 eingelösten Zinscheine, die spätestens am 1. April 1920 fällig werden.

(1) Die Einlösung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist wie die Einlösung im Sinne des § 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1820) zu verstehen. Es gehört also dahin jede Zahlung, gleichviel ob sie in bar oder durch Quittung erfolgt, nicht aber Beileihungen oder Vorzuschüsse.

(2) Wer die Steuerfreiheit von Zinscheinen auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 beansprucht, hat nach Anleitung des Modells 2 bei der Überreichung der Zinscheine an den Zinsschuldner oder die von diesem mit der Einlösung betraute Stelle eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er ausweislich seiner Bücher die namentlich bezeichneten Zinscheine vor dem 3. März 1920 durch Barzahlung oder Quittung eingelöst habe und den Schuldner oder die mit der Einlösung betraute Stelle ermächtige, diese Erklärung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erklärung ist dem Finanzamt mit einzusenden. Von solchen Zinscheinen ist eine Steuer nicht abzuführen.

Geltendmachung der Steuerfreiheit wegen Fehlens der subjektiven Steuerpflicht.

Sind Kapitalerträge der im § 2 Nr. 1, 4, 6 bezeichneten Art um den Steuerbetrag gekürzt worden, ist aber eine Steuerpflicht nicht gegeben, weil der Gläubiger nicht zu den steuerpflichtigen Personen gehört (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes), so ist der Erstattungsanspruch bei dem für den Schuldner zuständigen Finanzamt (Nr. 7 Abs. 2 Satz 2) geltend zu machen.

Versteuerung der Habenzinsen.

(1) Die Forderungszinsen (§ 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und die entsprechenden ausländischen Forderungszinsen) der Unternehmungen, die auf Grund des § 76 des Reichssteuergesetzes vom 3. Juli 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1918 angemeldet sind, sind steuerfrei; vgl. Nr. 8, wonach diese Unternehmungen ihren Schuldner mitteilen können, daß ihnen die Kapitalerträge der bezeichneten Art abzuglos auszusagen sind.

(2) Der im § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 als steuerpflichtig bezeichnete Betrag wird für einen noch näher zu bestimmenden Zeitraum auf Grund einer Steuererklärung der Unternehmungen versteuert. Für die zunächst bevorstehenden Zinstermine kommt er daher noch nicht in Frage.

(3) Die Geldumsatzsteuer wird noch bis zu dem Zeitpunkt erhoben, von dem ab die vergüteten Zinsen (Habenzinsen) der Kapitalertragsteuer unterliegen.

(4) Nach Anleitung des Modells 3 sind für die eingehenden Steuern von jeder Klasse, bei der Kapitalertragsteuer eingezahlt werden kann, Blöcke anzulegen.

(5) Die Blöcke werden im Durchschreibeverfahren geführt. Die Pausse ist als Quittung zu verwenden und dem Schuldner, im Falle der Nr. 7 Abs. 8 dem Gläubiger auszuhändigen.

(6) Nach Anleitung des Modells 4 sind Einnahmebücher zu führen. Das zunächst geführte Einnahmebuch ist bis zum Erlasse der Ausführungsbestimmungen fortzuführen.

Berlin, den 31. März 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung: Moosle.

Die Kapitalertragsteuer ist für Stadt und Kreis Waldburg an die Kreis-kasse Waldburg abzuführen. Von wann ab die Zahlungen entgegengenommen werden, wird noch bekanntgegeben.

Finanzamt Waldburg.

Mosko.

Meinungen ließen erkennen, daß ihm jeder Edel der Seele fehle. Braune adriete aber schließlich nicht weiter auf diese Charaktereigenschaften und ließ ihn reden. Als er jedoch in der Losos-kaptschacht zufällig einen Schritt vorausging, erhielt er plötzlich einen Schlag in den Rücken, der ihn zu Boden warf. Von da ab fühlte ihm jedes Bewußtsein bis zu dem Augenblick, in dem er in der Mühsal wieder erwachte.

Der Überfallene gab noch einmal das ge-naue Stigmalement des Täters. Es bestand jedoch wenig Hoffnung, daß dieser gefaßt werden würde, denn Selbige war sicher schon längst über die Grenze ...

Leute Violetta, wollen Sie mir bitte Rinte und Papier geben", sagte Braune eines Tages zu seiner Pflegerin. "Ich möchte an liebe Men-schen in der Heimat schreiben."

Das Mädchen schief aufstehen. Arktur Braune, dessen Namen sie jetzt in seliger Ver-zückung oft still vor sich hinflüsterte, gab Nach-richt an die ferne Geliebte, die er im Kieber so oft gerufen, und würde nun bald wieder von bannen ziehen.

Es waren nur wenige Zeilen, die der Ver-wundete an Alice schrieb, aber aus ihnen sprach die glühendste Sehnsucht nach einem Wiedersehen. "Sobald der Arzt mich für reise-fähig erklärt, hält mich nichts mehr hier", schloß er. "Mein Paradies ist die Heimat, meine Sonne das Licht der Liebe in den Augen meiner teuren Braut."

Die Tage vergingen und reichten sich zu Wochen, ohne daß eine Antwort kam. Violetta sah mit Bangen, daß der Zustand des Kranken sich wieder verschlimmerte und eine fieberhafte Unruhe ihn ergriffen hatte. Sie zitterte um sein Leben und lag oft, wenn Braune in einen unruhigen Schlummer ver-fallen war, vor dem Muttergottesbilde auf den Knien, inbrünstig flehend, daß die Heilige den heimlich Geliebten genesen lasse und sein Herz ihr zuwenden.

Wenn aber Braune die fieberzuckenden Augen auf sie richtete und mit schwacher Stimme fragte, ob nicht ein Brief für ihn angekommen sei, dann wandte sie unter einem Bannwort den Kopf, damit er die glühende Wärme der Scham nicht sehen sollte. Die heißen Worte der Liebe, welche Braune dem Brief anvertraut hatte, waren nie ans Ziel angekommen.

taudie. Dann hob das Mädchen die Hände zu dem Marienbilde empor, das am Kopfe des Bettes hing, und flüsterte unter Tränen: "Erhalte ihn mir, Mutter Gottes; lasse ihn gesund werden, und wenn nicht für mich, dann für sie!"

Violetta, das heißblütige Kind des Südens, liebte den Fremdling. Wie ein lebendiger Sturm in der Fellschlingenschacht war dieses Gefühl gekommen und erschloß das Herz wie erquikender Regen fruchtbares Land. Und nun sproß das Pfingstlilie-Liebe in den stillen Stun-den am Krankenbette schnell empor, genährt von der Wärme des Mitleids, ungehindert in seligem Mitleid mit dem unbekannten Manne.

Der Müller fühlte wohl, daß in Violetta etwas vorging, denn er hatte sie eines Tages überrascht, als sie schluchzend vor dem Bette kniete und die herabhängende Hand des noch immer Bewußtlosen mit heißen Küssen bedeckte. Aber er war flug genug, zu schweigen. Viel-leicht starb der Fremde hier. Und sollte er doch wieder genesen, dann ging er dahin, von wo er gekommen war, ohne sich um das italienische Landkind zu kümmern. Sein Eingebildenes aber, wie er Violetta nannte, würde in beiden Fällen das Leid überwinden und die alten Lie-der wiederfinden. Dann war alles wie vorher.

Gerettet! Sie blühten sich gratulieren. "Signora", sagte der alte Arzt zu dem vor Freude leich aufschäumenden Mädchen. "Nur Ihre bewundernswürdige Sorgfalt und Ausdauer haben den Mann dem Tode entzogen. Lassen Sie ihn jetzt schlafen. Er schlummert dem Re-ven entgegen."

Und so war es auch. Die kräftige Natur Braunes hielt ihn durch, so daß er nach viel-wöchentlichem Krankenlager sich zu erholen be-gann und dann und wann einige Worte mit sei-ner Pflegerin zu sprechen vermochte.

Violettas Augen bingen dann wie gebannt an seinem Munde. Wie Glodenton drang ihr die Stimme des Fremden ins Ohr, sie schlug auf Saiten des Glücks, die ihr die Liebe ins Herz gelassen, und die nun ankündeten in süßen Harmonien. Das heißblütige Mädchen mußte dann an sich halten, um sich nicht juchzend über ihn zu werfen und ihm die Worte von den bär-tigen Lippen zu küssen.

Eines Tages erschien auch ein Sergeant der Karabinieres mit einem Gerichtsreiber, um das Protokoll über die ruchlose Tat aufzuneh-men. Braune, dem infolge der Lungenerkran-kungen Sprechen verboten war, gab in kurzen Annrissen ein Bild der Vorgänge, soweit er sich noch an diese erinnern konnte. Er war mit dem angelichen Attentäter v. Selbige von Gaimo nach der Schlucht gewandert und hatte dabei schon im Stillen bereut, daß er die Begleitung dieses Schwächers nicht abgelehnt hatte. Die von dem Manne an den Tag gelegten Anlichkeiten und

(Fortsetzung folgt)

Rechte Lokal- und Kreis-Nachrichten.

Der neue Sommerfahrplan.
Der mit dem 1. Juni in Kraft tritt, weist gegen den bisher im Betrieb befindlichen nur wenig Verbesserungen auf. Die meisten Züge sind mit einem W. bezeichnet, d. h. sie verkehren nur werktags. Man hat also kurzfristigenweise noch nicht erkannt, dass allein die gewaltige Einnahme eines erweiterten Sommerverkehrs der ungünstigen Finanzlage abzuheben vermag. — Auch kann sich der Reisende immer noch nicht auf den Fahrplan verlassen wie in früheren, geordneten Zeiten; denn, wie leicht wird man die dazwischen Punkte am Kopfe der Spalten übersehen. Diese bedeuten: Der Zug verkehrt bis auf weiteres. Wenn dieses „bis auf weiteres“ eintritt, ist dem Reisenden gewöhnlich nicht bekannt. Auch wird mancher vergeblich auf den Zug warten, den er in seinem Fahrplane verzeichnet fand, wenn er die zwei Punkte nicht beachtet, welche besagen, daß der Zug bis auf weiteres nicht verkehrt.
Im Fernverkehr fahren werktags fünf, Sonntags vier Schnellzüge von Breslau nach Berlin. Auch über Hirschberg ist ein Schnellzug 6.38 Uhr mittags eingelegt worden; nach Glatz aber nur ein beschleunigter Personenzug. Die Verbindungen nach Oberschlesien sind zunächst nur bis Dambrau, der Grenzstation, gewährleistet. Die wenigen Sonntagszüge sind zum Teil ohne jedes Eingehen auf das Verkehrsbedürfnis angesetzt. Sommerlin ist schon ein kleiner Fortschritt gegenüber dem gewaltigen Verkehrsrückgang des letzten Jahres zu erkennen.

Sitzung der Gemeindevertretung in Nieder Herrmsdorf.
Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die drei Gemeindefürsorge: Kupferstein, Jädel, Diplom-Ingenieur Klippert und Bergbauer über durch Bürgermeister Klippert auf die neue Reichsversammlung verlegt. Das in voriger Sitzung angenommene Ortsstatut zur Errichtung eines Kommunalfriedhofs erhielt nunmehr den Zusatz: Von dem Beerdigungsweg auf dem Gemeindefriedhof sind ausgenommen diejenigen Einwohner, die sich bis zur üblichen Beerdigung des Ortsstatuts eine eigene Begräbnisstätte anderwärts erworben haben. Ferner beschloß man, falls ein freihändiger Erwerb des im Aussicht genommenen Grundstückes bereit wäre, das Einsegnungsverfahren einzuleiten. Als Schiedsmann des Niederdorfes wurde an Stelle des Uhrmachermeisters Kühner, der eine Wiederwahl ablehnte, Ge-

meindervertreter Bergbauer Heinrich Hausdorf ernannt. Die Vorlage über den Erlass eines Ortsstatuts für die Reinigung öffentlicher Wege und Plätze ergab eine rege Aussprache. Die Neuordnung des gesamten Steuerwesens, wonach auch den Gemeinden die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer entzogen wird, begründete den Entschluß, die Kosten der Straßenreinigung den Hausbesitzern aufzuerlegen. Dieses Ortsstatut bestimmt weiter nach § 6, daß zur Entfernung von Schnee, Eis und zur Streupflicht bei Glätte auf den Bürgersteigen der Besitzer, dessen Stellvertreter oder Aufseher verpflichtet ist. Betr. die Abfuhr des Hausmülls gelangte ein Antrag zur Annahme, nach dem die Gebührenberechnung für den Besitzer auf Grund der in seinem Hause befindlichen Feuerstellen erfolgt. Der vom Angestelltenrat beantragten Erhöhung der Beihilfen für die Angestellten pro März von 40 auf 80 Prozent der Monatsgehälter wurde stattgegeben. Ab 1. April bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages werden die vollen 80 Prozent als Teuerungszulagen gewährt. Den Gemeindebeamten werden 30 Prozent ihrer Bezüge als Teuerungszulage bewilligt. Der Tagelohn der Gemeindefürsorge wurde von 20 auf 30 M., und der Stundelohn der Gemeindefürsorge von 1 M. auf 2,10 M. festgesetzt. Für den erkrankten Lehrer Schiewel an der evangelischen Schule bewilligte man die Stellvertretungskosten bis 30. September. Für entgangenen Arbeitsverdienst der 85 Mann von der hiesigen Einwohnerwehr, die während des Kampfes des Sicherheitsdienstes in der Gemeinde ausübten, werden 2912 Mark gezahlt und dem Staate in Rechnung gestellt. Betreffend Unterstützung der Renteneinnehmer ist das Existenzminimum von 60 M. auf 90 M. erhöht. Unter Anerkennung der Gründe wurde die an die Diakonissenanstalt „Bethanien“ in Breslau zu zahlende Vergütung auf 1000 M. erhöht. Abgelehnt wurde der Antrag der hiesigen Saalbesitzer auf Abänderung der Rußbartheits-Kopfsteuerordnung bei öffentlichen Längen; dagegen soll diese Kopfsteuer bei ausgesprochenen Vereinsvergütungen von 1 M. auf 50 Pfg. ermäßigt werden. Das Resultat des Wettbewerbs für Aufstellung eines Wohnungsplanes im Siedelungsgelände gelangte zur Kenntnis. Der 1. Preis konnte nicht zur Verteilung kommen; den 2. Preis erhielt Architekt Ernst Pietruski, Sohn des hiesigen Hauptlehrers P. Für die Siedelung sind bereits für 2 Millionen Baumaterialien gekauft worden. Vom Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose sind der hiesigen Waldheilstätte 25 000 Mark überwiesen worden. Nach reichlich 5stündiger Sitzung war die Tagesordnung erledigt.

Rechte Telegramme.
Die Belieferung Oberschlesiens mit Kohle.
Breslau, 26. April. In einer Unterredung mit dem Oberbergwerksdirektor Viktorius über die Verteilung der ober-schlesischen Kohle, erklärte General Le Rond die von einer Berliner Ztg. gebrachte Nachricht für falsch. Die Verteilung der Kohle erfolge wie immer durch die eingesezte Kommission in Paris, an der auch die inverteilierte Kommission in Opatowitz nichts ändern wird. Sie sei lediglich ausführende Stelle. Durch Verhandlung mit der Kohlenverteilungsstelle in Paris habe General Le Rond erreicht, daß Oberschlesien bevorzugt und an erster Stelle mit Kohle beliefert werde. Für die Versorgung der übrigen Länder sei keine Reihenfolge festgesetzt. Die Verteilung erfolge nach dem Bedarf der einzelnen Länder.

Aufhebung der Bahnsperrung nach dem Osten.
Danzig, 26. April. Die aus Polen verbreitete Nachricht, daß die Bahnsperrung bis 15. Mai verlängert worden sei, bewahrheitet sich nicht. Die Sperrung wird am 27. April aufgehoben. Infolgedessen werden die ersten Züge aus dem Osten bereits am Abend des 26. von Königsberg und Danzig aus nach Berlin abgefahren.

Forderung der Eisenbahnbeamten.
Berlin, 26. April. Wie die „Dtsch. Allg. Ztg.“ meldet, haben die Eisenbahnbeamten an die Regierung die Forderung auf sofortige Auszahlung von 1500 Mark pro Mann gerichtet und dabei erklärt, daß im Falle einer Ablehnung die Konsequenzen nicht übersehbar seien. Die Stellungnahme der Regierung steht noch aus.

Wettervorhersage für den 27. April:
Schränkerlich, windig, kühl, auch noch Regenschauer.
Druck u. Verlag Ferdinand Domel's Erben (Geschäftsleitung: D. Dietrich). — Verantwortlich für die Schriftleitung: D. M. A. für Halle und Anstalten: G. Anders, sämtlich in Waldenburg.

Amtliches
Nieder Herrmsdorf.
Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Gustav Klose, hier, ist die Schweinepeste ausgebrochen.
Nieder Herrmsdorf, den 24. 4. 1920. Der Amtsvorsteher.

Nieder Herrmsdorf.
Verkauf von Büchermilch.
Dienstag den 27. April 1920, früh von 9—1 Uhr, wird für Personen mit den Anfangsbuchstaben A—K und Mittwoch den 28. April 1920, früh von 9—1 Uhr, wird für Personen mit den Anfangsbuchstaben L—Z im Lebensmittelladen wieder konzentrierte Vollmilch zum Preise von 4,00 M. je Büchse an Inhaber von Milchkarten 2. Klasse, die nachweisbar an 4 Tagen Büchermilch nicht erhalten konnten, ausgeben. Es kommen hier besonders Hausbesitzer in Frage, in denen sich Kinder von 2—6 Jahren und Personen über 70 Jahre befinden. Milchkarten sind vorzulegen. Die Bewohner des Ortsteiles Zellhammer Grenze können die Büchermilch im Geschäft des Kaufmanns Hauschild in Empfang nehmen.
Nieder Herrmsdorf, 23. 4. 20. Der Gemeindevorsteher.

Geränderte Schotten. feinste Delikatessen, goldgelb, 20 Pfd. M. 280.—
Geränderte Zuckerbüchse. 80 Pfd. M. 160.—
(Patentverfahren, „Stadt“ leihweise).
la. Springbäderle. schmeckt zu Pellar, ist sehr vorzüglich, halbes u. beides Brotbackmittel, bester Ankerartikel, 15 Pfd. M. 130.—
Rollmops. in Gärten, 180 Pfd. 1150.—, 20 Pfd. 350.—, 40 Pfd. 335.—
Bismarckbutter. 210. —, 200. —, 220. —, alles rein netto, 100 Pfd. M. 220.—, ab Breslau bzw. Dresden.
Altkauer Fischhalle, Breslau I, Dresden A., Gerrenstr. 3/4, Tel. Ring 7071. Schöffelstr. 16, Tel. 11908.

Kranken-An- u. Abmeldescheine sind vorrätig in der Geschäftsstelle der Waldenburger Zeitung.

Offene Stellen
Bademeister und Masseur, mit Kohlensäure- und Elektrischen Bädern vertraut, zum 1. Mai für unsere Bannenabteilung gesucht.
Fürstliche Badedirektion, Bad Salzbrunn.
Bedienung für bald gesucht Sonnenplatz 6, I, 1.
Mädchen für alles gesucht. John, Augustastr. 2.

Kräftiger Laufbursche für sofort gesucht.
Moritz Frankensteil.

Geld wie Heu
verdienen Herren und Damen mit meinem neuen Artikel. Jeder Landwirt, jeder Kaufmann, jede Hausfrau ist sofort Käufer.
Verkaufspreis 220 M.
Einkauf 120 M. bei 100 Stück.
Kauf gegen Einzahlung von 1,80 Mark.

G. Schminder, Liegnitz, Burgstraße 70/71.

Kräftiger Laufbursche zum baldigen Antritt gesucht von
Gebr. Kühn.

Reifere Mädchen oder alleinstehende Frau zur Führung eines besseren Haushaltes in Weichseln für 1. Juli d. Js. gesucht. Bewerbung Hauptstraße 64 erbeten.

Ein Dienstmädchen, nicht unter 15 Jahren, sucht für 1. Juni d. Js.
Franz Rautermeister Bremer, Auenstraße 8a.

Sehr gutes Nähmaschinengarn schwarz und weiß empfiehlt
R. Matusche, Töpferstraße 7.
Unständiges Logis zu vergeben bei Moser, Nieder Herrmsdorf, Bergstraße 4.

Wickengemenge empfiehlt soweit der Vorrat reicht
Ernst Schubert.

Für Gastwirte!
Schanblüsch, 4teilig, einige Stühle prächtig preiswert abzugeben durch Scheidewitz, Schenkerstr. 1.
Trübsen-Sennerglass verkauft billigst Lehrer Wutke, Ober Waldenburg, Kirchstr. 49. Beichtigung nachmittags.

1 fast neuer Sofa-Umbau, echt Mahagoni, mit Schränkchen und Spiegel-Aufsatz; 1 großer echter russ. Trumeau-Spiegel mit Stuhl und Marmorplatte (Stuhl 3 m hoch), beides Prachtstücke; 1 kleines Sobell-Sofa, 1 Mahagoni-Salonstuhl, 2 Hocker, 2 vergoldete Stühle, 1 großer eigener Ausziehtisch (echt russischer), 1 fast neuer, eichene Cabaret preiswert zu verkaufen bei
H. Zimmer, Hohlstraße 7.

Ungeziefer Mäuse, Ratten, Russen, Wanzen vernichtet mit Garantie
Furore
Wird zu jedem Anfall
Drog. Falkenberg & Raschkow, Drogerie Vierhäuser.

Kaufgehebe
Achtung!
Ein kleineres Geschäft in der Umgegend von Waldenburg zu kaufen gesucht, gleich welcher Branche, welches von einzelner Dame geführt werden kann. Off. mit Preisangabe unter R. T. an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Grundstücke
wie Hotels, Restaurants, Cafes, Geschäftshäuser jeder Art, Grundstücke und Villen suche ich zum Kauf und Verkauf nach der Provinz Polen und bitte um sofortige, genaue Angebote.
F. Lakomy, Lissa in Polen.

Geldverkehr
20 000 Mark auf sichere Hypothek (möglichst Landbesitz) 1. Juli zu vergeben. Näheres in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Diverse
Sämtliche Reparaturen an
Nähmaschinen werden von meinem nur
erklärigen Mechaniker stets aufs beste und sauberste ausgeführt.
R. Matusche, Töpferstraße Nr. 7.

Superphosphat empfiehlt
Ernst Schubert.
Kleine Anzeigen haben Erfolg!

Nach langen Leiden starb am 24. April
Frau Rentiere

Karoline Hoffmann.

Sie war uns stets eine wohlwollende Hauswirtin und
werden wir ihrer immer ehrend gedenken.
Sie ruhe in Frieden!

Die Mieter der Häuser Kirschstr. 31—32 Ob. Waldenburg.

Bekanntmachung.

Nach der Vorschrift des § 11 des Ortsstatuts betreffend die
gewerbliche Fortbildungsschule hierselbst vom 22. März 1919/25.
April 1919 haben Gewerbeunternehmer die zum Besuche der Fort-
bildungsschule verpflichteten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge,
Fabrikarbeiter, Laufburschen, Hausknechte, Kellner, Metzger, Schreib-
lehrlinge) einschließlich der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge
so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und
soweit erforderlich gereinigt und umgekleidet im Unterricht er-
scheinen können. Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung der Ge-
werbeunternehmer wird nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichs-
Gesetzblatt Seite 871) mit Geldstrafe bis zu 20,00 Mark oder im
Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Waldenburg, den 20. April 1920.

Der Magistrat.

Quäterspeisung.

Zum Zwecke einer etwaigen Beteiligung an der Quäterspeisung
erlauben wir unterernährte, noch nicht schulpflichtige Kinder, soweit
sie nicht die Spielschulen besuchen, zur ärztlichen Untersuchung
vorstellen zu wollen. Die Untersuchungen finden statt für die
Kinder aus Waldenburg am Donnerstag den 29. April, von
3 bis 5 Uhr nachmittags, in den Räumen der Säuglings- und
Kleinkinder-Fürsorgestelle Auenstraße 24 pt., für die Kinder aus
Altwasser am 28. April, 3 Uhr nachmittags, in Seifert's Hotel.
Fernerhin können sich auch unterernährte hochschwängere
Frauen zu gleichem Zwecke zur ärztlichen Untersuchung melden.
Diese findet statt für Frauen aus Waldenburg am Mittwoch den
28. April, vormittags 10 Uhr, in den Räumen der Säuglings-
und Kleinkinder-Fürsorgestelle Auenstraße 24 und für Frauen
aus Altwasser am Freitag den 30. April, nachmittags 3 Uhr,
in Seifert's Hotel.

Waldenburg, den 24. April 1920.

Der Magistrat — Abteilung VIII.
Dr. Erdmann.

Städtischer Runkelrüben-Verkauf.

In der Tierkörper-Verwertungsanstalt hinter der Gasanstalt
findet Dienstag früh von 8 Uhr ab ein Verkauf von Runkelrüben
an hiesige und auswärtige Viehhalter in beliebiger Menge zum
Preise von 16 Mark je Zentner statt.

Waldenburg, den 22. April 1920.

Der Magistrat. N. XIV.

Anschlußpflaster.

Die Herstellung von Anschlußpflaster und Segen von Bord-
schwellen in der Charlottenbrunner Straße im Stadteil Altwasser
soll vergeben werden.

Angebote sind bis Freitag den 30. April 1920, vormittags
10 Uhr, im städtischen Bau- und Wohnungsamt, Amtsgerichts-
neubau, Zimmer 35, 1. Stockwerk, einzureichen, woselbst auch die
Bedingungen zur Einsicht ausliegen.

Angebotsunterlagen sind gegen Erstattung der Schreibgebühren,
1,50 Mark je Angebot, im Zimmer 16, Amtsgerichtsneubau, zu
erhalten.

Waldenburg, den 26. April 1920.

Städtisches Bau- und Wohnungsamt.

Ober Waldenburg. Milchkarten.

Die Ausgabe der Milchkarten für Monat Mai 1920 erfolgt
am Mittwoch den 28. April 1920, und zwar

A—K von 8—10 Uhr vormittags,

L—Z „ 10—12

im hiesigen Lebensmittellager. Geburtsausweise der Kinder sind
mitzubringen.

Ober Waldenburg, 26. 4. 20.

Der Gemeindevorsteher.

Dittersbach.

Die Ausgabe der Milchkarten für Monat Mai erfolgt für die
Personen mit den Anfangsbuchstaben

A—H Mittwoch den 28. d. Mts., vorm. von 8—1 Uhr,

I—K Donnerstag den 29. d. Mts., vorm. von 8—1 Uhr,

S—Z Freitag den 30. d. Mts., vorm. von 8—1 Uhr,

im Zimmer 4 (Einwohnermeldeamt).
Als Ausweis sind die Abschnitte der Milchkarte vom Monat
April sowie das Familienstammbuch oder sonstiger Altersnachweis
vorzulegen.

Die Ausgabe der Milchkarten für Kranke, welche ein ärztliches
Attest vorweisen, erfolgt für die Personen mit den Anfangsbuchstaben
A—H Mittwoch den 28. d. Mts., nachm. von 2—6 Uhr,
I—K Donnerstag den 29. d. Mts., nachm. von 3—6 Uhr,
S—Z Freitag den 30. d. Mts., nachm. von 3—6 Uhr.

Schwangere Frauen erhalten ihre Milchkarte Donnerstag den
29. d. Mts., nachm. von 4—6 Uhr, in der hiesigen Säuglings-
fürsorgestelle (Turnhalle).

Am pünktliche Innehaltung der oben angegebenen Zeiten wird
erlaubt.

Dittersbach, den 26. 4. 20.

Der Gemeindevorsteher.

Dittersbach.

Die Auszahlung der Wachgelde für die Mannschaften der
Einwohnerwehr erfolgt Mittwoch den 28. d. Mts., vormittags
von 11 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, im Amts-
büro, Zimmer Nr. 5.

Dittersbach, den 24. 4. 20.

Der Wehrführer. Roessler.

A. Tschöpe

Dentist / Waldenburg

Kirchplatz 5

Ecke Issmerstrasse

Langjähriger Assistent und Praxis-
leiter meines Bruders in Schweidnitz

Atelier für Zahnersatz

Plomben / Zahnoperationen

Umarbeitung schlechtsitzender Gebisse

Spez.: Goldkronen u.-Brücken (mit u. ohne Goldzugabe)

Reinige Dein Blut!

Und nimm das beste.

Wachholdersaft,

gar. rein, in Fl. à 6.50 u. 15.00.

Dr. Bulleb's

Blutreinigungstee in Paketen
à 2.50 und 4.00.

Schloß-Drogerie,

Ober Waldenburg. Telefon 1053.

Heimatreue

Off- und Westpreußen.

Mittwochabend 8 Uhr Ratsteller.

Auch Nichtmitglieder willkommen.

Gebirgsverein Waldenburg.

Mitgliederversammlung

Mittwoch den 28. April d. J.,
8 Uhr abends, im Ratsteller.

Tagesordnung:
1. Jahresbericht. 2. Kassen-
bericht. 3. Vorstandswahl.

Ap.-L.

Apollo-Lichtspiele Ober Waldenburg.

Heute letzter Tag!

Harry Piel:

„Der rätselhafte
Klub!“

Ab Dienstag:

Die Sensation!

„Nordlicht!“

Im ewigen Eise.

Mit

Ludwig Trautmann.

Dazu der lustige Teil.

Stadttheater

in Waldenburg.

Dienstag den 27. April 1920:

Benefiz für den 1. Tenor Herrn

Siegfried Schepfer!

Die Dollarprinzessin.

Operette in drei Akten.

Musik von Geo. Fall.

Konservatorium der Musik

(Dir. Herzig)

Aula der Realschule, 28. April, abends 8 Uhr:

Schüler-Konzert.

(Gesang, Violine, Klavier.)

Eintritt 1,00 Mk.

Eintritt 1,00 Mk.

Einkaufsverein

der Gemüse- und Obsthändler

E. G. m. b. H., Waldenburg i. Schlej.

Bilanz am 29. Februar 1920.

	Aktiva.	Passiva.
Kassa-Konto	5 248.78	
Debitoren-Konto	5 843.35	
Utenilien-Konto	40.00	
Kreditoren-Konto		1 298.47
Reserve-Konto		84.00
Außerordentl. Reserve-Konto		680.24
Geschäftshabenden-Konto		10 175.00
Verlust-Konto	1 008.68	
	12 135.71	12 135.71

Mitgliederzahl am 28. 2. 19

Zugang im Geschäftsjahr 1919/20

Abgang im Geschäftsjahr 1919/20

Mitgliedsstand am 29. 2. 20

Passivsumme 34 Anteile

Der Vorstand.

Glaeser. Wärscher. Hiemer.

Kaufmännischer Verein

für Stadt und Kreis Waldenburg (Schl.).

Unsere Mitglieder werden hierdurch zu der
Montag den 3. Mai 1920, abends 8 Uhr,
in der „Stadtbrauerei“

stattfindenden

ordentlichen

Mitglieder-Versammlung
(General-Versammlung)

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Die im § 13 der Satzungen vorgesehenen Handlungen.
2. Anträge und Mitteilungen.

Der Vorstand. Bruno Grabs.

Inserate

haben in der „Waldenburger
Zeitung“, der ältesten Zeitung
des Kreises, besten Erfolg!

Achtung!

10% Rabatt 10%

Achtung!

Vollständiger Ausverkauf!

Wegen Aufgabe meines Manufaktur-,
Schnitt- und Kurzwaren-Geschäfts
gewähre ich jedem Käufer auf alle Artikel

10% Rabatt.

Edmund Muschiol, Nieder Hermisdorf,

gegenüber den Schwester-Schächten.

Achtung!

10% Rabatt 10%

Achtung!